



Stand: 29.04.2025

Hausordnung

I. *Öffnungszeiten, Aufnahme, Organisation*

1. Der Hort öffnet um 5:45 Uhr und schließt 18:00 Uhr.
An den Freitagen nach Christi Himmelfahrt und an den Tagen zwischen Weihnachten und Silvester ist der Hort geschlossen.
Weitere Schließtage beschließt der Hortausschuss.
2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Grünheide (Mark). Bei Vertragsabschluss wird ebenfalls der Nachweis des Masernschutzes kontrolliert. Den Rechtsanspruch zur Betreuung Ihres Kindes überprüft das zuständige Jugendamt.
3. Am 1.Tag des Besuches muss für alle Kinder, welche noch nie in einer Kindertagesstätte betreut wurden, ein ärztliches Attest (nicht älter als 10 Werktage) bei der Hortleitung vorgelegt werden. Aus diesem Attest muss ersichtlich hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Kosten eines entsprechenden Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.
Ebenfalls ist das ausgehändigte Datenblatt ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen. Veränderungen von Anschrift, telefonischer Erreichbarkeit, Namensänderungen, Erkrankungen sowie Besonderheiten der Kinder sind dem pädagogischen Fachpersonal immer umgehend mitzuteilen.
4. Alle Kinder des Hortes haben das Recht die Angebote unserer Einrichtung wahrzunehmen. Die Kinder entscheiden dies eigenständig.

II. *Beginn und Ende der Betreuung eines Kindes*

5. Die Betreuung des Kindes beginnt mit der Anmeldung bei einer pädagogischen Fachkraft. Dies kann durch die Personensorgeberechtigten geschehen oder durch das Kind selbst. In unserem Haus werden die Kinder der Jahrgangsstufen 1-4 von einer pädagogischen Fachkraft nach dem Unterricht in Empfang genommen. Ab der Jahrgangsstufe 5 melden sich die Kinder selbstständig an. Hierzu sind sie aufgefordert alleine die pädagogische Fachkraft aufzusuchen. Die zentrale Anmeldestation befindet sich im Foyer. Im Späthort findet die Abmeldung in den Horträumen im Dachgeschoss statt.
6. Es dürfen nur die Personen ihr Kind abholen, welche auf dem Datenblatt als abholberechtigt ausgewiesen sind oder eine Vollmacht, ausgestellt vom Personensorgeberechtigten, vorweisen können (siehe Betreuungsvertrag).
7. Die abholenden Personen müssen ein amtliches Dokument mit Lichtbild bei sich führen, damit die Identität überprüft werden kann. Andernfalls kann die Herausgabe eines Kindes verweigert werden.
8. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt ausschließlich bei einer pädagogischen Fachkraft.
9. Wird ein Kind nicht innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, verbleibt das Kind noch bis zu einer Stunde kostenpflichtig in der Einrichtung und wir versuchen die Abholberechtigten zu informieren. Eine Stunde nach der Schließung der Einrichtung (19.00 Uhr) und bei erfolglosen Kontaktversuchen informieren wir die Polizei, welche das Kind in die Obhut des Jugendamtes übergibt.



III. Individuelle Klassenzeiten

10. Die pädagogischen Fachkräfte bieten in den Klassen eine individuelle Klassenzeit an. Dort können die Kinder ihren Wochenplan bzw. Aufgaben aus der Schule bearbeiten. Sollte der Bedarf bestehen, kann diese Zeit auch für andere Belange der Klasse genutzt werden.
11. In den Jahrgängen 3 und 4 wird in der Zeit zwischen 13:00 – 14:00 Uhr den Kindern die Möglichkeit geboten ihre Hausaufgaben im Klassenverband zu erledigen. Ab der 4. Klasse werden die Kinder im Schuljahresverlauf zur selbstständigen Hausaufgabenerledigung herangeführt. Dies hat zur Folge, dass die Kinder auch mit Konsequenzen konfrontiert werden, wenn Sie geforderte Aufgaben der Schule nicht erledigen.
12. Ab dem Jahrgang 5 findet keine gezielte Hausaufgabenbetreuung statt. Die Kinder können alle Möglichkeiten im Hort nutzen, um ihre Hausaufgaben zu erledigen.

IV. Versorgung

13. Die zu betreuenden Kinder können an der Mittagsversorgung durch den Hort teilnehmen. Sollten die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vom §2(5) der „Satzung über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)“ Gebrauch machen und ihr Kind gänzlich von der Mittagversorgung durch den Hort abmelden, kann das Kind am Schulessen teilnehmen. Die Kinder haben auch die Möglichkeit mitgebrachte Speisen in der Einrichtung zu sich zu nehmen. Für die Qualität und die Folgen des Verzehrs der mitgebrachten Speisen übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
14. Bei der Versorgung mit Frühstück und Vesper verfolgt der Hort das Konzept einer gesund gefüllten Brotdose. Das heißt, die Kinder bringen diese Mahlzeiten mit in die Einrichtung und die pädagogischen Fachkräfte thematisieren im Hort-Alltag, wie eine Brotbüchse gesund gestaltet werden kann.
Kinder im Frühhort können kostenfrei vor Schulbeginn ein Frühstück vom Buffet einnehmen. Ebenso steht den Kindern am Nachmittag eine Vesper kostenfrei zur Verfügung. Außerdem haben Kinder die Möglichkeit, gegen eine Gebühr am Frühstücksband der Schule in den Pausen teilzunehmen.

V. Erkrankung

15. Sollte ein Kind bei der Ankunft / Übergabe Symptome einer Erkrankung aufweisen, wird das pädagogische Personal die Personensorgeberechtigten umgehend informieren.
16. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in den Hort vorzulegen. Die Kosten für die Bescheinigung tragen die Personensorgeberechtigten.
17. Sollten im Hort mehr als 2 Fälle einer meldepflichtigen Krankheit auftreten, so wird umgehend das Gesundheitsamt informiert. Hierfür werden die hinterlegten notwendigen Daten entsprechend weitergeleitet.

VI. Unfall

18. Alle pädagogischen Fachkräfte sind in Erster Hilfe als Ersthelfer unterwiesen. Diese sind für die Erstversorgung in der Einrichtung zuständig.
19. Ist ein Kind schwer verletzt, so wird erst der Notruf informiert und dann die



Personensorgeberechtigten.

20. Wenn das notwendige pädagogische Personal ausreichend ist, kann eine Fachkraft, zum Wohle des Kindes, im Rettungswagen mitfahren. Dies geschieht nur bei einer akuten Notwendigkeit, mit Einverständnis der Sanitäter und der Leitung.
21. Sollte ein Kind nicht schwer verletzt sein, wird das weitere Vorgehen mit den Personensorgeberechtigten besprochen.
22. Vor Ort beurteilen die Ersthelfer die Lage nach ihrem Ermessen und zum Wohle des Kindes.

VII. Medikamente

23. Grundsätzlich werden KEINE Medikamente von den pädagogischen Fachkräften verabreicht.
24. Notfallmedikamente bilden eine Ausnahme. Diese können mit einer konkreten Vergabeanleitung vom Arzt, Name des Kindes und einer Willenserklärung der Personensorgeberechtigten im Einzelfall in der Einrichtung hinterlegt werden. In einer akuten Notsituation verabreichen die pädagogischen Fachkräfte diese Medikamente entsprechend.
25. Bei regelmäßiger Medikamenteneinnahme müssen die Personensorgeberechtigten diese ermöglichen. Dies kann z. B. über örtliche Pflegedienste realisiert werden. Gleiches gilt auch bei Ausflügen bzw. mehrtägigen Fahrten.

VIII. Zeckenbefall

26. Die pädagogischen Fachkräfte sind angehalten im Falle eines Zeckenbiffs schnellstmöglich als Ersthelfer aufzutreten. Damit dies reibungslos erfolgen kann, wird eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorausgesetzt.
27. Liegt eine solche Vollmacht nicht vor, informiert das pädagogische Fachpersonal die Personensorgeberechtigten und das betroffene Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden. In diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten in der Pflicht für die Zeckenentfernung Sorge zu tragen.

IX. Sicherheit

28. Das Tragen von Schmuck um Hals und Gelenke soll vermieden werden. Dies gilt auch für Schlüsselbänder, welche um den Hals gebunden sind.
29. Das Abholen von Kindern ohne Mitteilung an die pädagogische Fachkraft ist strengstens untersagt.
30. Für Wert- und Sachgegenstände sind die zugeteilten Spinde zu nutzen und mit geeigneten Mitteln zu sichern. Für die Sicherung der Spinde sind die Personensorgeberechtigten in der Pflicht.

Bestandteil dieser Hausordnung ist die „*Kindertagesstättensatzung und Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)*“ und die *Satzung über die „Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)“* in ihrer jeweils aktuellen Fassung.